

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Sulzbachtal**  
**vom 13.12.2004**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach und an den in Abs. 3 a) und b) genannten Bekanntmachungstafeln.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Dringliche Sitzungen im Sinne vom § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 an den Bekanntmachungstafeln
  - a) Sulzbachtal 1: Am Schulhof
  - b) Sulzbachtal 2: Am Anwesen Willrich

bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

4. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderen Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufrückbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

5. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1 oder Abs. 3, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - a) Rechnungsprüfungsausschuss
  - b) Umlegungsausschuss
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern und Stellvertretern, der Umlegungsausschuss aus 5 Mitgliedern und Stellvertretern.
3. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Der Umlegungsausschuss kann aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## **§ 3**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse**

1. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderats vor zu beraten.
2. Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.
3. Der Vorsitzende des Ausschusses hat den Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

## **§ 3 a**

### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00€ im Einzelfall übertragen.

## **§ 4**

### **Beigeordnete**

Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungs-VO-Gemeinden.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters gem. § 12 Abs. 1 Entschädigungs-VO-Gemeinden eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er 1/60 der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10,-- €.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sulzbachtal vom 31.10.1994;
  - b) die Änderung vom 19.08.1996

Sulzbachtal, 13.12.2004

gez.  
-Adolf Welker-  
Ortsbürgermeister

Die Satzung wurde am 16.12.2004 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach am

öffentlich bekannt gemacht.

Otterbach, 17.12.2004

Verbandsgemeindeverwaltung:

-Christmann-  
Bürgermeister